



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung, Direktion
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0038082/2021 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 15.04.2021

"Dienstrechtsderegulierungsgesetz"

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz und das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert werden, das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 erlassen wird und das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 aufgehoben werden (Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021)
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Personal und Zentrale Services und dem Gleichbehandlungsbüro der Stadt Linz sowie den Städten Wels, Steyr, Traun, Attnang-Puchheim und der Marktgemeinde Bad Goisern folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Es ist geplant, einen Großteil der Bestimmungen des Oö. StGBG 2002 aufzuheben und durch Verweise in das Oö. GDG 2002 zu ersetzen. Der Vorteil liegt darin, dass bei Änderungen im Dienstrecht nur mehr ein Gesetz geändert werden muss und somit ev. Fehlerquellen, die bei einer Nichtanpassung von korrespondierenden Bestimmungen im Oö. StGBG 2002 entstehen können, vermieden werden. Der Nachteil dieser „Verschlankung“ des Oö. StGBG 2002 liegt jedoch ganz klar in einer schwereren Lesbarkeit und somit einhergehenden schwereren Anwendbarkeit für den Rechtsanwender, da das Gesetz nach der Novellierung zum großen Teil nur mehr aus Verweisen auf andere Gesetze besteht. Näheres dazu auf Seite 14.

Im Detail:

- **Artikel IV - Oö. Landes-Gehaltsgesetz**

Zu § 3 Abs. 2 Oö. LGG - Bezüge:

Wie aus dem Begutachtungsentwurf an einigen Stellen ersichtlich, soll die Pauschalzulage als Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgelts gebühren. Es wird daher ersucht, die Pauschalzulage bei den Bestandteilen des Monatsbezugs explizit im Gesetz anzuführen.

Zu § 13c Abs. 3 Oö. LGG - Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst:

Im neu vorgesehenen zweiten Satz wäre die Wortfolge „im jeweiligen Kalenderjahr“ durch „in diesem Kalenderjahr“ zu ersetzen, da in der Gesetzesstelle betreffend das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß ausschließlich auf das drittvorangegangene Kalenderjahr Bezug genommen wird.

Zu § 20b Oö. LGG - Besondere Hilfeleistung:

Eine besondere Hilfeleistung nach Dienstunfällen würde man in den Unfallfürsorge-Gesetzen vermuten, sodass vorgeschlagen wird, diese Bestimmung dort einzufügen.

Zu § 22 Oö. LGG:

Im Art. IV Z. 11 müsste der Ausdruck „Im § 22a Abs. 2a wird ...“ durch „Im § 22 Abs. 2a wird ...“ korrigiert werden.

Zu § 22 Abs. 3 Oö. LGG - Pensionsbeitrag:

Zusätzlich zu den im Entwurf enthaltenen Änderungen wird ersucht, in § 22 Abs. 3 Oö. LGG und § 162 Abs. 5 Oö. GDG 2002 eine entsprechende Angleichung an § 22 Abs. 9 zweiter Satz GG 1956 vorzunehmen. Der Bund hat in dieser Bestimmung mit BGBl. I Nr. 120/2012 geregelt, dass der Pensionsbeitrag, der für pensionsrechtlich anrechenbare Karenzurlaube ohne Bezüge zu zahlen ist, mit Bescheid vorzuschreiben ist, um laut den Erläuterungen die Höhe des während einer Abwesenheit zu zahlenden Pensionsbeitrages klar ersichtlich zu machen, was letztlich zur Rechtssicherheit beiträgt. Damit wurde jedenfalls nicht angeordnet, dass für jeden Karenzurlaub ohne Bezüge ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Das Land Oö. hat diese bundesrechtliche Änderung aber zum Anlass genommen, in § 22 Abs. 3 Oö. LGG und in § 162 Abs. 5 Oö. GDG 2002 eine Verpflichtung zur Vorschreibung von Pensionsbeiträgen undifferenziert für jeden Karenzurlaub ohne Bezüge vorzusehen (wenn auch mit Opting-Out-Möglichkeit für den Beamten), ohne jedoch gleichzeitig Bestimmungen für deren Anrechenbarkeit als ruhegenussfähige Zeit und für die Einbeziehung in die Durchrechnung einzuführen.

Zu § 22 Abs. 3a Oö. LGG - Pensionsbeitrag:

Was mit (durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit) „entfallenen Bezügen“ gemeint ist, wäre gesetzlich näher zu determinieren, weil durch Teilzeitbeschäftigung die Monatsbezüge nicht entfallen, sondern nur entsprechend gekürzt werden. Weiters wird um eine Klarstellung ersucht, ob damit auch pensionsbeitragspflichtige Nebengebühren gemeint sind. Fraglich ist, ob die Möglichkeit zur höheren Beitragsentrichtung auch im Falle von Sabbatical und Alterssabbatical bestehen soll. Dabei handelt es sich um (Sonder-)Formen von Teilzeitbeschäftigung, wobei allerdings in der Arbeitsphase keine Reduzierung der Wochenarbeitszeit erfolgt. Sollte eine Anwendbarkeit auch auf diese Sonderformen gegeben sein, so wird darum ersucht, dass zumindest eine dahingehende Klarstellung in den Erläuterungen erfolgt. Da die in § 162 Abs. 5a Oö. GDG 2002 enthaltene Bemessungsregel nicht für Statutargemeinde-Beamte und -Beamtinnen im alten Lohnschema gilt, sollte gesetzlich klargestellt werden, dass für diese Gruppe der neue § 22 Abs. 3a Oö. LGG gilt.

- **Artikel V - Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz**

Zu § 4 Abs. 3 Oö. L-PG – Ruhegenussberechnungsgrundlage:

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht eine Zeit, sondern nur ein Geldbetrag eine Berechnungsgrundlage sein kann, wird ersucht in § 4 Abs. 3 Oö. L-PG den Text „Als Beitragsgrundlage im Sinn des Abs. 1 Z 1 gilt auch die Zeit ...“, entsprechend umzuformulieren. Außerdem fehlt in Abs. 3 leg cit nach wie vor eine Regelung, wie bei untermonatigem Beginn oder Ende der fraglichen Zeiten mit der Bemessungsgrundlage zu verfahren ist. Es wird daher ersucht, diese Gesetzesstelle um eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

Zu § 13a Oö. L-PG iVm § 62d Abs. 6 bis 8 Oö. L-PG -

Der Pensionssicherungsbeitrag nach § 13a Oö. L-PG wird bei Ruhestandsversetzungen entsprechend § 62d Abs. 6 bis 8 Oö. L-PG berechnet. Im Abs. 9 ist geregelt, dass die nach Abs. 6 bis 8 errechneten Prozentsätze jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gem. § 13a Abs. 2 gelten. Die steht jedoch im Widerspruch zum § 13a Abs. 2, in dem eine Staffelung des Pensionssicherungsbeitrages je nach Höhe des Ruhegenusses vorgesehen ist.

Wels ersucht daher, die ggst. Neufassung dienstrechtlicher Vorschriften zum Anlass für eine Korrektur zu nehmen.

Zu § 19 Abs. 1, 1a, 4a und 4 Oö. L-PG - Versorgungsbezug des früheren Ehegatten:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die in Aussicht genommenen Änderungen gegenüber der derzeitigen oö. Rechtslage und auch gegenüber der derzeitigen Rechtslage nach dem PG 1965 des Bundes und dem ASVG sowie der dazu ergangenen Judikatur (s. etwa VwGH v. 30.5.2006, 2004/12/0144 oder OGH v. 17.3.2009, ObS 34/09m: nicht die tatsächliche Unterhaltsleistung ist maßgebend, sondern allein der Anspruch darauf) schwerwiegende Verschlechterungen für die Betroffenen darstellen und vor allem in einem klaren Widerspruch zur derzeitigen Rechtsprechung stehen.

Zu § 38 Abs. 4 und 5 Oö. L-PG - Meldepflicht und elektronischer Datenaustausch:

Der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger muss hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustauschs auch Verbindungsstelle für die oö. Statutarstädte sein. Trotz der sinngemäßen Anwendbarkeit des Oö. L-PG im Wege des § 2 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 wird zur völligen Klarstellung gegenüber dem Dachverband ersucht, in den vor-



gesehenen Abs. 4 und 5 nach der Wortfolge „für das Land Oberösterreich“ jeweils die Wortfolge „und die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr“ einzusetzen.

Zu § 56 Abs. 3 und Abs. 6 Oö. L-PG - Besonderer Pensionsbeitrag:

Die Erläuterungen enthalten keine Begründung für die vorgesehene Änderung. Sofern die „Ruhegenusszwischenzeiten“ nicht generell abgeschafft werden, ist diese Änderung nicht nachvollziehbar.

Zu Abschnitt IX neu - generell

Aufgrund der Verweise auf APG und ASVG handelt es sich um eine sehr komplexe und insbesondere für die Statutarstädte großteils neue Materie. Eine tiefgehende Beurteilung der neuen §§ 59 - 59d ist mangels Erfahrungswissens nicht möglich.

Es darf jedoch angemerkt werden, dass künftig dahingehend ein Problem bestehen wird, dass die vorgenommenen Verweise auf Bundesgesetze im Landesrecht nur statisch und nicht dynamisch möglich sind. Änderungen im APG und ASVG würden sich daher erst nach erfolgter landesgesetzlicher Anpassung auswirken können.

Zu § 59a Abs. 2 Oö. L-PG - Sonstige anzuwendende Bestimmungen:

Das Land trägt nicht die Pensionslasten für die Beamten und Beamtinnen der Statutarstädte. Deshalb wird trotz des Umstandes, dass das Oö. L-PG für Statutargemeinde-Beamten und -Beamtinnen sinngemäß zur Anwendung kommt, im Hinblick auf die Wirkung gegenüber den tangierten Bundesstellen vorgeschlagen folgende Änderung der ersten beiden Sätze des Abs. 2 leg cit vorzusehen:

„Die Dienstnehmeranteile der Pensionsversicherungsbeiträge der in Abs. 1 angeführten Landesbeamtinnen und -beamten sind an das Land abzuführen, jene der in Abs. 1 angeführten Statutargemeindebeamtinnen und -beamten an die jeweilige Stadt. Das Land bzw. die Statutarstädte tragen den Pensionsaufwand für diese Beamtinnen und Beamten.“

Im dritten Satz ist ferner das Wort „in“ zu streichen.

Zu § 59a Abs. 3 Oö. L-PG - Sonstige anzuwendende Bestimmungen:

Neben der in Abs. 3 Z. 3 angeordneten Abweichung von der Abschlagsregelung des § 5 Abs. 2 APG ist eine weitere Abweichung für Linzer Beamte und Beamtinnen erforderlich, die derzeit von der pensionsrechtlichen Sonderbestimmung des § 142 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 erfasst wird (Zurechnung von 0,29 %-Punkten für jedes Kalenderjahr, in dem mindestens 80 Schicht- bzw. Wechseldienste geleistet wurden). Man könnte diese Abweichung aber wie bis-



her auch im § 142 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 belassen (jedoch in adaptierter Form, weil sich dort noch ein Verweis auf das außer Kraft tretende Oö. PG 2006 findet), weil es sich um eine Regelung handelt, die nur für Feuerwehr-Beamte der Landeshauptstadt Linz eingeführt wurde. Weitere Ausführungen dazu siehe die Anmerkungen zu § 142 Abs. 3 Oö. StGBG 2002.

Artikel VI - Oö. Nebengebührengesetz

Zu § 5 Oö. NGZG:

Zusätzlich zu der im Entwurf enthaltenen Änderung muss der im § 5 Abs. 2 zweiter Satz enthaltene Verweis „§ 5“ durch den Wortlaut „§ 5 Oö. L-PG“ ersetzt werden.

- **Artikel VIII - Oö. Objektivierungsgesetz 1994**

Die Änderungen im Oö. ObjG 1994 betreffend die Statutarstädte werden dem Grunde nach begrüßt.

Es wird jedoch ersucht, dass in der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Ausnahmen von der Anwendung des Oö. ObjG 1994 in Statutargemeinden ein zusätzlicher Punkt aufgenommen wird, welcher - analog zu § 1 Z. 8 der entsprechenden Ausnahmeverordnung für den Landesbereich - Personalaufnahmen im Zusammenhang mit einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder vergleichbaren Krisensituation von der Anwendung des Oö. ObjG 1994 ausnimmt.

Es wird im Hinblick darauf folgende Textierung vorgeschlagen:

„§ 1 Z 10. Im Fall einer Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder vergleichbaren Krisensituation das für diesen Einsatz notwendige medizinische und nichtmedizinische Personal, befristet für die Dauer der Tätigkeit der Krisenstäbe.“

Es wird ersucht, diese Novellierung der Verordnung unmittelbar – unabhängig von der Umsetzung des Oö. DRÄG 2021 – vorzunehmen.

- **Artikel IX - Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002**

§ 7 Abs. 1 Oö. GDG 2002 - Dienstpostenplan:

Die Gemeinden befinden sich in einem dauerhaften Spannungsfeld zwischen Personalmangel und Vermehrung des Aufgabenfeldes. Insbesondere im Bereich des Wirtschaftshofes kann z.B. die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim seit mehreren Jahren mangels Bewerber und Be-

werberinnen die bestehenden Facharbeiter-Dienstposten teilweise nicht besetzen. Um trotzdem die Versorgung im Daseinsbereich sicherzustellen, wird zur Abdeckung von Arbeitsspitzen auf Leasingpersonal zurückgegriffen. Ein gesetzliches Verbot des Einsatzes von Leasingarbeitskräften verkennt die realen Notwendigkeiten zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages.

Auch die gesetzlich verankerte Ausnahme NUR für den Bereich Alten- und Pflegeheime erscheint sachlich nicht zu rechtfertigen. Natürlich ist bekannt, dass dort erheblicher Personalmangel besteht. Ein Personalmangel existiert jedoch auch in anderen Verwaltungsbereichen (wie z.B. im genannten FacharbeiterInnen-Segment). Wünschenswert wäre eine Gesetzesformulierung weg von einer Anlassgesetzgebung hin zu der Ermöglichung, Leasingpersonal dort einsetzen zu dürfen, wo (ev. nachweislich aufgrund von erfolglosen Stellenausschreibungen) kein Stammpersonal gefunden werden kann.

Zu § 7 Abs. 11 (Dienstpostenplan) und § 9 Abs. 6 Z 6 (Stellenausschreibungen) Oö. GDG 2002:

Die Erleichterung bezüglich Nachtragsvoranschlag ist nach Ansicht von Bad Goisern zu wenig weitreichend. Eine Änderung im Dienstpostenplan wird kaum je die betraglichen Grenzen, ab denen normalerweise ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen ist, erreichen. Es ist daher nach wie vor nicht einzusehen, warum jede Dienstpostenplanänderung einen solchen auslösen sollte. Es ist – selbst bei sorgfältigster Planung – unmöglich, alle personellen Änderungen immer vorausszusehen, der dadurch ausgelöste Verwaltungsaufwand ist immens. Außerdem stimmt der Dienstpostenplan immer nur für einen sehr begrenzten Zeitraum mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein, wenn z.B. eine Änderung bereits bekannt und im Dienstpostenplan dargestellt ist, aber erst im Dezember erfolgt.

Zu den §§ 8 und 12 Oö. GDG wurde seitens der Stadt Traun eine Überarbeitung der Regelung für die Weiterbestellung leitender Funktionen angeregt:

Im Landesdienst und in den Statutarstädten obliegt gem. oö. Objektivierungsgesetz 1994 die Weiterbestellung allein dem obersten Fachvorgesetzten also dem Landeshauptmann (§ 12) oder dem Bürgermeister (§ 21). Bei den übrigen Gemeinden ist hingegen der Gemeinderat – also ein politische Gremium – zuständig darüber zu entscheiden (§ 12 GDG).

Dies führt dazu, dass trotz einer positiven Dienstbeurteilung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinderat – z.B. aus rein politischen Gründen – die Weiterbestellung eines leitenden Bediensteten verhindern kann. Diese Konstellation macht leitende Gemeindebedienstete vom politischen Wohlwollen des Gemeinderats abhängig, obwohl seine Wiederbestellung



primär davon abhängen sollte, ob seine Arbeitsleistung den fachlichen Anforderungen entspricht und von dem/der BürgermeisterIn positiv beurteilt wird.

Um die regelmäßige Abhängigkeit einer Weiterbestellung von einem politischen Gremium zu lösen, sollte der/die BürgermeisterIn im Falle einer positiven Dienstbeurteilung alleine über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses entscheiden können. Nur im Falle einer negativen Beurteilung soll der Personalbeirat auf Ersuchen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ein Gutachten erstellen und in weiterer Folge kann dann der Gemeinderat über die Weiterbestellung entscheiden.

Auch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass in den Statutarstädten leitende Positionen nur bei der Erstanstellung befristet werden müssen. Die Wiederbestellung kann hingegen unbefristet erfolgen. Den anderen Gemeinden sollte daher zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, die 2. Wiederbestellung unbefristet durchzuführen.

Diese Änderungen sind aus Sicht der Stadt Traun erforderlich, um auch in Zukunft den Gemeindedienst in der Führungsebene für BewerberInnen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich attraktiv zu erhalten.

Zu § 39 Oö. GDG 2002 – Ersatz der Ausbildungskosten:

Die bisher für Statutarstädte zur Anwendung gelangenden Regelungen in §§ 99 und 100 Oö. StGBG 2002 sollen wie aus Artikel X Z. 5 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes hervorgeht, entfallen. Stattdessen sollen in Bezug auf die Beendigung des BeamtInnendienstverhältnisses sowie die Rückzahlung der Ausbildungskosten die Regelungen der §§ 37 bis 39 Oö. GDG 2002 zur Anwendung gelangen.

Diese Änderung wird dem Grunde nach begrüßt. In § 39 Oö. GDG 2002 (Ersatz der Ausbildungskosten) wäre jedoch - analog zu dem nunmehr entfallenden § 99 Oö. StGBG - festzulegen, dass in Statutarstädten die in § 39 Abs. 1 Z. 6 und 7 Oö. GDG 2002 angeführte Zuständigkeit des Gemeindevorstandes bzw. des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch die Zuständigkeit der Dienstbehörde ersetzt wird.

Zu § 52 (Disziplinarkommission) und 63a Oö. GDG 2002

Seitens der Stadt Steyr wird angeregt, die künftig in § 52 (Geschäftsstelle) und § 63a (Umlaufbeschluss) Oö GDG 2002 geltenden Bestimmungen auch für Statutarstädte für anwendbar zu erklären.



Zu § 92a Abs. 3 Oö. GDG 2002 - Schutz vor Benachteiligung:

Die bisher für Statutarstädte zur Anwendung gelangende Regelung in § 44a Oö. StGBG 2002 soll wie aus Artikel X Z. 5 zu den vorgesehenen Änderungen im Oö. StGBG 2002 hervor geht, entfallen. Stattdessen soll in Bezug auf die „Meldung strafbarer Handlungen; Schutz vor Benachteiligung“ § 92a Oö. GDG 2002 zur Anwendung gelangen. Diese neue Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Die Verordnungsermächtigung der Landesregierung im letzten Satz wird für die Statutarstädte jedoch abgelehnt. Der letzte Satz in §92a Abs 3 sollte daher vom Verweis in § 2 Abs 2a StGBG ausgenommen werden.

Zu § 96 Abs. 8 Oö. GDG (Dienstzeit) bzw. § 64 Abs. 8 Oö. LBG:

Zur Notwendigkeit dieser Regelung konnte aus Sicht der Stadt Wels keine Begründung gefunden werden und ist auch nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung auf die Bediensteten in Einrichtungen nach § 193a, die nicht zu den dort genannten Berufsgruppen (pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe) zählen, beschränkt sein soll. Eine Ungleichbehandlung zu anderen Berufsgruppen wie etwa in der Abfallwirtschaft, Feuerwehr, Ordnungswache erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 112b Oö. GDG 2002 - Zeitwertkonto:

Die bisher für Statutarstädte im Hinblick auf Zeitwertkonten zur Anwendung gelangende Regelung des § 70b Oö. StGBG 2002 soll, wie aus Artikel X Z. 5 zu den vorgesehenen Änderungen im Oö. StGBG 2002 hervor geht, entfallen.

Stattdessen soll in Hinkunft für Statutarstädte die Regelung des § 112b Oö. GDG 2002 zur Anwendung gelangen.

Die Möglichkeit der alleinigen Einbringung von DG-PK-Beiträgen in das Zeitwertkonto wird nicht nur pro futuro, sondern gemäß der Übergangsregelung des § 259 Abs. 2 Oö. GDG 2002 rückwirkend mit 1.1.2015 abgeschafft. Es fehlt allerdings eine Übergangsregelung für Fälle, in denen dies bereits bewilligt bzw. vereinbart wurde (Zeitraum 2015 bis heute).

Durch die nunmehr vorgesehene Wahlmöglichkeit - entweder PK-Beitritt oder Zeitwertkonto mit (PK-)Dienstgeberbeiträgen muss die PK-Vereinbarung für Vertragsbedienstete und der Pensionskassenvertrag adaptiert werden (keine Beitrittsmöglichkeit, wenn bereits in das Zeitwertkonto DG-Beiträge entrichtet werden).

Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird vorgeschlagen, dass von der im Gesetzesentwurf in § 259 Abs. 2 Oö. GDG 2002 enthaltenen Rückwirkung abgesehen wird, andernfalls ist jedenfalls eine Übergangsbestimmung erforderlich, die die Vorgangsweise von

bereits abgeschlossenen Vereinbarungen, nach welchen ausschließlich Dienstgeberbeiträge ins Zeitwertkonto eingebracht werden, regelt.

Zu § 112c Oö. GDG 2002 - Homeoffice:

In § 112c Oö. GDG 2002 wird eine Bestimmung vorgesehen, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verrichtung von Homeoffice näher regelt. Die Dienstverrichtung im Homeoffice wird auch in Statutarstädten zukünftig von großer Bedeutung sein, weswegen es unerlässlich ist, entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen auch für Statutarstädte zu schaffen. Da § 2 Abs. 2a Oö. StGBG 2002 jedoch keinen Verweis auf § 112c Oö. GDG 2002 enthält, fehlt es den Statutarstädten an einer rechtlichen Grundlage für Homeoffice. Es wird daher angeregt, eine sinngemäße Anwendung dieser Gesetzesbestimmung für den städtischen Bereich vorzusehen. Die sinngemäße Anwendung des § 112c Oö. GDG 2002 im Oö. StGBG 2002 sollte sich aber nur auf die Absätze 1 und 2 beziehen. Eine VO-Ermächtigung der Landesregierung für die Statutarstädte wird abgelehnt, da es den Statutarstädten möglich sein sollte, das Homeoffice autonom und unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe des jeweiligen Magistrates zu regeln.

Weiters wird angeregt § 112c Oö. GDG 2002 dahingehend zu präzisieren, dass den Dienstgeber weder eine Verpflichtung zur Bereitstellung von digitalen Arbeitsmitteln trifft, noch die Verpflichtung einen (pauschalen) Kostenersatz an DienstnehmerInnen im Homeoffice zu leisten.

Der Passus „...unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik“ in Abs. 1 leg. cit. könnte von DienstnehmerInnen aufgrund der medial stark diskutierten Regelung in § 2h Abs. 3 AVRAG dahingehend interpretiert werden, dass der Arbeitgeber alle erforderlichen digitalen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen hat bzw. einen entsprechenden (pauschalierten) Kostenersatz an DienstnehmerInnen im Homeoffice leisten muss. Um derartigen Interpretationen entgegenzuwirken, bedarf es einer eindeutigen Klarstellung.

Zu § 121 Abs. 3 Oö. GDG 2002 - Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst:

Im neu vorgesehenen zweiten Satz wäre die Wortfolge „im jeweiligen Kalenderjahr“ durch „in diesem Kalenderjahr“ zu ersetzen.

Zu § 121 Abs. 5 Oö. GDG 2002 - Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst:

Die für Statutarstädte geltende Urlaubersatzleistungs-Regelung des § 76a Oö. StGBG 2002 soll durch den Verweis im neu vorgesehenen § 2 Abs. 2a Oö. StGBG 2002 durch § 121 Oö.

GDG 2002 ersetzt werden. Dies bringt im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für Beamte und Beamtinnen im alten Lohnschema ein Problem mit sich: § 121 Abs. 5 Oö. GDG 2002 kann nämlich unter „Monatsbezug“ im Sinne seines § 165 Abs. 1 zweiter Satz lediglich Gehalt und allfällige Pauschal- und Gehaltszulage verstehen, nicht aber auch die Bestandteile des Monatsbezugs für Beamte und Beamtinnen im alten Lohnschema nach § 3 Abs. 2 Oö. LGG (Verwaltungsdienstzulage, Allg. Leistungszulage usw.). Außerdem sind im vorgesehenen § 13c Abs. 5 Oö. LGG auch noch „Vergütungen“ als Bestandteil der Bemessungsgrundlage genannt, im vorgesehenen § 121 Abs. 5 Oö. GDG 2002 jedoch nicht. Um eine rechtmäßige Berechnung der Urlaubersatzleistung für Beamte und Beamtinnen im alten Lohnschema gewährleisten zu können, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die für Statutargemeinde-Beamte und -Beamtinnen im alten Lohnschema § 13c Abs. 5 Oö. LGG sinngemäß zu Anwendung kommen lässt.

Strikt abgelehnt wird die in § 259 Abs. 5 Oö. GDG 2002 (Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021) enthaltene Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung für eine kleine Gruppe von bereits ausgeschiedenen Bediensteten. Dies ist EU-rechtlich nicht erforderlich, die Abgrenzungsmerkmale (zwölfwöchiger Krankenstand vor dem Ausscheiden) erscheinen sehr willkürlich und sind nicht nachvollziehbar. Durch die vorgesehene Rückwirkung entstehen nicht abschätzbare Mehrkosten.

Zu § 129a Abs. 5 (Pflegekarenz und Pflegeteilzeit) sowie § 209 Abs. 9 Oö. GDG 2002 (Treueabgeltung für Beamte (Beamtinnen)):

Der vorliegende Entwurf enthält keine Adaptierung der in diesen Bestimmungen noch enthaltenen Verweise auf das zukünftig außer Kraft tretende Oö. PG 2006.

Zu § 162 Abs. 5 Oö. GDG 2002 - Pensionsbeitrag für Beamte (Beamtinnen):

Siehe Anmerkung zu § 22 Abs. 3 Oö. LGG.

Zu § 162 Abs. 5a Oö. GDG 2002 - Pensionsbeitrag für Beamte (Beamtinnen):

Siehe Anmerkung zu § 22 Abs. 3a Oö. LGG.

Zu § 169 Abs. 4 Oö. GDG 2002 - Erhöhung des Besoldungsdienstalters durch Anrechnung

Hier wird von Wels angeregt, in Entsprechung des Artikel 21 B-VG keine Einschränkung der Anrechnungsdauer von öffentlichen Dienstzeiten vorzusehen.

**Zu § 169 Abs. 11 Oö. GDG - Erhöhung des Besoldungsdienstalters
durch Anrechnung**

Es wird von der Stadt Wels darauf hingewiesen, dass für eine endgültige Feststellung des Besoldungsstichtages oftmals das Vorliegen sämtlicher Dienstzeugnisse als Nachweis über die Verwendung erforderlich ist. Insbesondere die Vorlage des Dienstzeugnisses des letzten Dienstgebers/der letzten Dienstgeberin kann zu Verzögerungen führen und ist dem/der DienstnehmerIn auch deshalb eine Frist von sechs Monaten (§ 169 Abs.7 Oö.GDG) eingeräumt, um die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Selbstverständlich ist man bemüht, sehr zeitnah den BDA-Stichtag festzustellen und wird dieser jetzt bereits als integrierende Vereinbarung zum Dienstvertrag mit dem/der DienstnehmerIn abgeschlossen. Die vorgesehene Regelung erscheint daher einerseits entbehrlich und zum anderen zum Teil widersprüchlich im Verhältnis zu § 169 Abs.7.

Zu § 218 Oö. GDG - Allgemeines:

Mit dem Ausschluss der §§ 165 bis 177 sowie §§ 182 bis 200 sind die Bewertungsgrundsätze aus Sicht der Stadt Wels für MitarbeiterInnen im alten Gehaltsschema nicht mehr anwendbar. Auf welcher Basis die Bewertung der Dienstposten im alten Gehaltsschema erfolgt, bleibt offen.

Zu 203a Oö. GDG 2002 - Besondere Hilfeleistung:

Eine besondere Hilfeleistung nach Dienstunfällen würde man eher im Oö. G-UFG vermuten, sodass vorgeschlagen wird, diese Bestimmung dort einzufügen.

Zum 6. Hauptstück Oö. GDG 2002 – Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete und Beamte (Beamtinnen) deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde:

In den Erläuterungen sollte sicherheitshalber klargestellt werden, dass die Sonderbestimmungen des 6. Hauptstücks nicht für Statutargemeinde-Bedienstete gelten.

Zum 7. Hauptstück Oö. GDG 2002 – Schluss- und Übergangsbestimmungen:

Der Entwurf enthält in § 219 Abs. 1 keine Ziffern, sodass im vorgesehenen neuen § 238c Abs. 9 sowie in der vorgesehenen Verfassungsbestimmung des § 238c Abs. 10 der Verweis jeweils „§ 219 Abs. 1“ lauten müsste.



Zu § 218a Oö. GDG 2002 (NEU 238a Oö. GDG 2002) - Aufschiebende

Wirkung:

Die für Statutarstädte geltende Regelung des § 140a Oö. StGBG 2002 betreffend die aufschiebende Wirkung von Beschwerden soll durch den Verweis im neu vorgesehenen § 2 Abs. 2a Oö. StGBG 2002 durch § 238a Oö. GDG 2002 ersetzt werden.

Die Änderung der Bestimmung dahingehend, dass eine Beschwerde gegen eine (vorläufige) Suspendierung keine aufschiebende Wirkung hat, wird ausdrücklich begrüßt.

Die geplante Änderung erscheint jedoch ungenügend, um das Ziel des Gesetzgebers auch zu erreichen: „Um den Zweck einer (vorläufigen) Suspendierung zu erreichen, ist es erforderlich, einer dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.“

Um das Ziel zu erreichen, erscheint auch eine Anpassung von Abs. 2 leg cit erforderlich, der lautet:

„Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.“

Diese Bestimmung verleiht der beschwerdeführenden Partei einen Rechtsanspruch auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, wenn die Voraussetzungen vorliegen – auch im Fall einer (vorläufigen) Suspendierung. Es wird daher vorgeschlagen, § 238a Abs. 2 Oö. GDG 2002 dahingehend abzuändern, dass am Ende folgender Satz angefügt wird: „Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist jedoch bei einer (vorläufigen) Suspendierung in jedem Fall ausgeschlossen“ (o.ä.).

Zu § 232 Oö. GDG - Optionsrecht für pädagogische Fachkräfte:

Ein Optionsrecht für pädagogische Fachkräfte hatte aus Sicht der Stadt Wels mit Einführung des neuen Gehaltschemas im Jahr 2014 seine Berechtigung, da je nach individueller Situation ein Wechsel in das neue Schema für MitarbeiterInnen von Vorteil sein konnte. Mittlerweile sind tatsächlich keine Optionen mehr zu erwarten und wurde auch keine mehr vorgenommen, weil sich die wirtschaftliche Betrachtung von Jahr zu Jahr vermehrt nachteiliger darstellt.

Die vorgesehene Bestimmung ist aus Sicht der Stadt Wels daher entbehrlich.



Zu § 259 Abs.7 (Anrechnung von Vordienstzeiten) und 8 (Präklusionswirkung) Oö. GDG - Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

Aus Sicht der Stadt Wels konnte keine Begründung zu dieser Bestimmung gefunden werden. Vorausgesetzt, es erfolgt eine entsprechende MA-Information, wird einerseits eine Unsicherheit bei den MitarbeiterInnen hinsichtlich des ermittelten BDA-Stichtages mit einer gleichzeitigen Erwartungshaltung bewirkt und ist davon ausgehend eine Antragsflut zu befürchten.

• **Artikel X- Oö. Statutargemeinde-Bedienstetengesetz 2002**

Die Absicht des Gesetzgebers, das Dienstrecht der Gemeinden, Städte und des Landes zu vereinfachen, wird sehr begrüßt. Die Umsetzung erscheint jedoch – zumindest was die Statutarstädte betrifft – verbesserungsfähig.

Das Wort „Deregulierung“ im vorgesehenen Gesetzstitel ist jedenfalls irreführend. Deregulierung impliziert insbesondere eine Abschaffung und/oder inhaltliche Vereinfachung von gesetzlichen Regelungen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird aber primär lediglich Text eingespart, indem man eine Vielzahl von Querverweisen auf andere Landes- und Bundesgesetze vornimmt. Vor allem bei der Novellierung des Oö. StGBG 2002 wurde der Weg gewählt, dass ein Großteil der Bestimmungen aufgehoben und durch einen Verweis auf die korrespondierenden Bestimmungen des Oö. GDG 2002 ersetzt wird.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verweisdickicht beeinträchtigt jedoch die Übersichtlichkeit und damit die Anwendbarkeit des Gesetzes stark. Eine „Rechtstechnik“, welche einerseits die Ermittlung des geltenden Gesetzestextes immer schwieriger werden lässt, indem vom ursprünglichen Text nur mehr ein Gerippe bleibt, und die andererseits sogar für den Gesetzgeber selbst eine erhöhte Gefahr von „Redaktionsfehlern“ bedeutet, schadet dem Gebrauchswert und damit geht dessen zentraler Wert, die Rechtssicherheit, zunehmend verloren.

Es werden aufgrund der Bedenken folgende Varianten zur Deregulierung vorgeschlagen und das Land Oö wird diesbezüglich um Prüfung der Umsetzungsmöglichkeit ersucht:

1. Belassung des Oö. StGBG 2002 idgF
2. Gänzliche Aufhebung des Oö. StGBG 2002 und dafür ausdrückliche Festlegung, dass das Oö. GDG 2002 auch für die städtischen Beamten und Beamtinnen und VB im neuen Gehaltsschema gilt. Diejenigen Bestimmungen aus dem Oö. StGBG 2002, welche nur für die Beamten und Beamtinnen/VB der Statutarstädte gelten sollen, könnten in einem eigenen Abschnitt des Oö. GDG 2002 zusammengefasst werden.



3. Wie Variante 2, jedoch ausdrückliche Geltung des Oö. GDG 2002 auch für die städtischen VB im alten Gehaltsschema.

Zu § 2 Abs 2a Oö. StGBG 2002 - Beamte (Beamtinnen):

Durch die Einführung des neuen Abs. 2a leg cit, der die Anwendbarkeit von konkreten Bestimmungen des Oö. GDG 2002 für Statutarstädte vorsieht, soweit in Abs. 2 leg cit oder gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, entsteht für den Rechtsanwender Unsicherheit bei der Erueierung der für die jeweilige Bedienstetengruppe zur Anwendung gelangenden Gesetzesbestimmungen. Zum Beispiel bei der Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung von Beamten und Beamtinnen im alten Lohnschema (siehe Anmerkungen zu § 121 Abs. 5 Oö. GDG 2002).

Es wird ersucht, nachstehende Bestimmung in § 2 Abs 2a Oö. StGBG 2002 aufzunehmen:

- § 112c Oö. GDG 2002

Zu § 55 Oö. StGBG 2002 - Dienstzeit:

Wie aus Z. 5 zu den vorgesehenen Änderungen im Oö. StGBG 2002 hervor geht, soll § 55 leg cit entfallen.

Das Land Oö. wird ersucht, die derzeit in § 55 Abs. 2a Satz 2 Oö. StGBG 2002 [einseitiger Urlaubsantritt, „persönlicher Feiertag] für Bedienstete der Statutarstädte vorgesehene Sonderregelung, wonach der Stadtsenat abweichend von § 7a Abs. 2 letzter Satz Arbeitsruhegesetz durch Verordnung festlegen kann, ob und in welcher Höhe Bediensteten in Fällen, in welchen ein einseitiger Urlaubsantritt aus zwingenden dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen insbesondere im Sinn des § 56 Abs. 5 auf Anordnung des Dienstgebers nicht möglich ist, eine Vergütung zugestanden wird, als Sonderbestimmung für Bedienstete von Statutargemeinden weiterhin beizubehalten. Durch die Streichung des § 55 Oö. StGBG 2002 und den gleichzeitigen Verweis auf die Geltung des § 96 Oö. GDG 2002 wird diese für die Stadt Linz wesentliche dienstrechtliche Bestimmung nämlich ansonsten ersatzlos aufgehoben.

Zu § 104 Oö. StGBG 2002 - Verjährung:

Es wird ersucht die Verjährungsbestimmungen des § 104 Oö. StGBG 2002 an jene des § 117 Oö. LBG 1993 anzupassen. Das betrifft insbesondere die Hinzunahme von Hemmungszeiträumen für die Dauer eines Verfahrens vor dem VfGH und VwGH, eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH oder eines Beschwerdeverfahrens vor dem EuGH für Menschenrechte.

Zu § 107 iVm § 109 Oö. StGBG 2002 - Disziplinarkommission

Seitens der Stadt Wels wird vorgeschlagen, die in § 107 Oö. StGBG 2002 eingerichtete Disziplinarkommission nicht mehr in Senate aufzuteilen, zumal es eine Schwierigkeit darstellt, sämtliche Positionen zu besetzen.

Zu § 117 Oö. StGBG 2002:

Die Änderung wird dem Grunde nach begrüßt.

Um jedoch eine widerspruchsfreie Textierung der Bestimmung zu erreichen, müsste auch Abs. 1 dahingehend geändert werden, dass der letzte Satz entfällt („Die Staatsanwaltschaft hat die Dienstbehörde umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen die Beamtin bzw. den Beamten wegen eines im § 99 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts zu verständigen.“).

Ansonsten besteht ein Widerspruch zum neuen Abs. 1a, welcher das Strafgericht zur Verständigung beim Vorliegen jeder rechtskräftigen Anklage verpflichtet (und nicht nur bei bestimmten Delikten).

Darüber hinaus wäre Artikel X Z. 13 des Entwurfes dahingehend zu ändern, dass er wie folgt lautet:

„13. Im § 117 Abs. 1 wird in Z 2 der Verweis „§ 99“ durch den Verweis „§ 37 Oö. GDG 2002“ geändert.“

In der Bestandsfassung des § 117 Abs. 1 befindet sich der Verweis auf § 99 nämlich in Z. 2, nicht in Z. 1.

Zu § 142 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 - Übergangsbestimmungen:

Mit dem vorgesehenen Außerkrafttreten des Oö. PG 2006 muss auch die Wortfolge „und § 8 Abs. 2 Oö. PG 2002“ angepasst werden. Ein simpler Austausch des Zitats, etwa durch „und §§ 5 und 6 APG“ wäre insofern problematisch, als diese APG-Bestimmungen gegenüber der bisherigen relativ einfachen Regelung des § 8 Abs. 2 Oö. PG 2002 einen stark erhöhten Komplexitätsgrad aufweisen, wodurch unbeabsichtigte Vor- oder Nachteile entstehen könnten. Es wird daher nötig sein, die Systemunterschiede und deren Auswirkungen zu analysieren und anschließend eine inhaltliche Neuregelung zu formulieren, die zuvor mit der Dienstnehmervertretung abzusprechen sein wird. Es wird daher ersucht, von der derzeit im Entwurf vorgesehenen Änderung Abstand zu nehmen.

- **Artikel XII - Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz**

Zu § 2 Abs. 1a und b Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz:

Aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz auf Statutarstädte und somit des § 2 Abs. 1a und b Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz werden die in § 75a Oö. StGBG 2002 enthaltenen Regelungen betreffend Versicherungsschutz bei Homeoffice hinfällig. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelungen in § 75a Oö. StGBG 2002 betreffend Versicherungsschutz bei Homeoffice zu streichen. Sollte eine Streichung nicht in Erwägung gezogen werden, wird angeregt, § 75a Oö. StGBG 2002 entsprechend der Regelungen in § 2 Abs. 1a und b Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz zu adaptieren.

- **Artikel XIV - Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021**

Kontaktfrauen bzw. Koordinatorinnen

Die für die Tätigkeit von Kontaktfrauen (§ 29 Oö L-GBG 1995) bzw. Koordinatorinnen (§ 30 Oö. G-GBG 1999) maßgeblichen Paragraphen wurden nicht in den Begutachtungsentwurf für das Oö. GBG 2021 überführt. Damit sind diese wichtigen Funktionen künftig – nach Ablauf einer voraussichtlich 6-jährigen Übergangsfrist – nicht mehr vorgesehen.

Die Koordinatorinnen sind als wichtiges Bindeglied zwischen Bediensteten und dem/der Gleichbehandlungsbeauftragten anzusehen. Sie sind in kleineren Einheiten direkt vor Ort tätig und erfüllen damit die Funktion einer niedrighschwelligeren ersten Anlaufstelle. Sie können allfällige Diskriminierungen frühzeitig erkennen und geeignete Schritte setzen. Diese Funktion ist für die Organisation unterstützend und ein Mehrwert. Die betrauten Mitarbeiterinnen sind Multiplikatorinnen für die Gleichbehandlung und können viele wichtige Inputs für Programme und Maßnahmen einbringen. Es wird daher angeregt, die Funktion der Koordinatorin weiterhin vorzusehen, jedenfalls aber die Möglichkeit ihrer Betrauung gesetzlich zu verankern.

§ 19 Oö. GBG 2021 - Geltendmachung von Ansprüchen, Beweislast

Nach § 19 Abs. 5 OÖ GBG 2021 sind Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche Bediensteter nach § 18 Oö GBG 2021 grundsätzlich binnen 3 Jahren geltend zu machen. Abweichend hiervon soll zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen eines Beamten/einer Beamtin gegenüber der belästigenden Person eine Frist von nur 3 Monaten gelten. Dies stellt gegenüber der bisherigen Gesetzeslage (§ 19 Abs. 2 OÖ G-GBG; § 19 Abs. 4 OÖ L-GBG) eine



massive Fristverkürzung dar, die weder in der Sache gerechtfertigt erscheint, noch im Vergleich zu den für Vertragsbedienstete geltenden Fristen.

Finanzielle Auswirkungen am Beispiel der Stadt Linz

Sachaufwand:

Programmieraufwand für notwendige SAP-HR Änderungen ca. € 20.000,-- (=Adaptierungen Pensionsrecht, Verfallsbestimmung ZA)

Sterbekostenbeitrag ca. € 13.000,-- für durchschnittlich 3 Fälle/Jahr

Personalaufwand:

Voraussichtlich ein zusätzlicher Sachbearbeiter/eine zusätzliche Sachbearbeiterin in FL 13 für Pensionsrecht: ca. € 83.000,--/Jahr (Quelle: Kosten eines Arbeitsplatzes 2021)

Sonstiges

Ergänzend wird angeregt, dass in das vorliegende DRDG 2021 eine zu § 13 c Gehaltsgesetz 1956 analoge Regelung für Beamte und Beamtinnen im Landes- und Gemeindedienst aufgenommen wird. Demgemäß gebührt einem Beamten/einer Beamtin, der/die durch Unfall (ausgenommen Dienstatfall) oder durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert wird, ab einer Dauer der Dienstverhinderung von 182 Kalendertagen der Monatsbezug in der Höhe von 80% des Ausmaßes, das dem Beamten/der Beamtin ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>